



AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

[Handwritten signature]

My 30/04

*Beim 30.04.
21/30/04*

-112-

Jahrgang 93

Philipp - Fauth - Straße 11, 6702 Bad Dürkheim, 26. April

Nr. 39

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Landespflugesetzes -LPflG-
Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Löbhohl in Dackenheim"
Landkreis Bad Dürkheim vom 29. März 1993

-117-



Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
"Lößhohl in Dackenheim"
Landkreis Bad Dürkheim

Vom 29. März 1993

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes - LPflG - in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung "Lößhohl in Dackenheim".

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Dackenheim. Vom Nordwesten her beginnend verläuft die Grenze von südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Plan-Nr. 1017/4 entlang der nördlichen Grenze der K 2 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Weisenheimer Weges (Plan-Nr. 1140/4), der südlichen Grenze des Weges folgend bis zu einem gedachten Punkt in einer Entfernung von 3,0 m, von hier aus in einer gedachten Linie in einem Abstand von 3,0 m parallel zur östlichen Grenze der K 2 bis zur nördlichen Grenze der Bahnlinie, dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zu einem gedachten Punkt in einer Entfernung von 3,0 m zur westlichen Grenze der K 2, von diesem Punkt aus in einer gedachten Linie parallel zur westlichen Grenze der K 2 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Wegegrenze Plan-Nr. 357/2, dieser in allgemein nordwestlicher Richtung folgend bis zum nördlichen Eckpunkt des Wegegrundstückes Plan-Nr. 357/2 und wieder zurück zum o. g. Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der seltenen Lößlehmwände und ihrer direkten Umgebung aufgrund ihrer Eigenart sowie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.



§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich einer Genehmigung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Untere Landespflegebehörde sind auf der Fläche des Naturdenkmales folgende Handlungen verboten:

1. Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu verändern, zu beschädigen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen;
2. Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;
3. Gehölzpflanzungen vorzunehmen oder Baum- und Strauchgehölze zu beseitigen;
4. zu zelten, zu lagern, zu lärmern oder Wohnwagen aufzustellen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- und Wegebau vorzunehmen;
7. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Versorgungsleitungen abseits bestehender Verkehrswege zu verlegen, zu errichten oder zu erweitern;
8. abseits der K 2 durch das geschützte Gebiet zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren;
9. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln.

(2) Im Naturdenkmal ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
4. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;

5. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände abzulagern, einzubringen, sonstige Verunreinigungen vorzunehmen sowie Materiallagerplätze einzurichten;
6. Pflanzenschutzmittel auszubringen.

§ 5 Besondere Bestimmungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 5.
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der K 2 im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
 4. das Verlegen von Fernmeldeleitungen auf der befestigten Fahrbahnfläche der K 2, sofern Verbotstatbestände des § 4 im Bereich des Straßenseitenraumes nicht berührt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften verändert, beschädigt, beseitigt oder sonst beeinträchtigt;
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt oder beschädigt;
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Gehölzpflanzungen vornimmt oder Baum- und Strauchgehölze beseitigt;
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 zeltet, lagert, lärmt oder Wohnwagen aufstellt;
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält;
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- und Wegebau vornimmt;



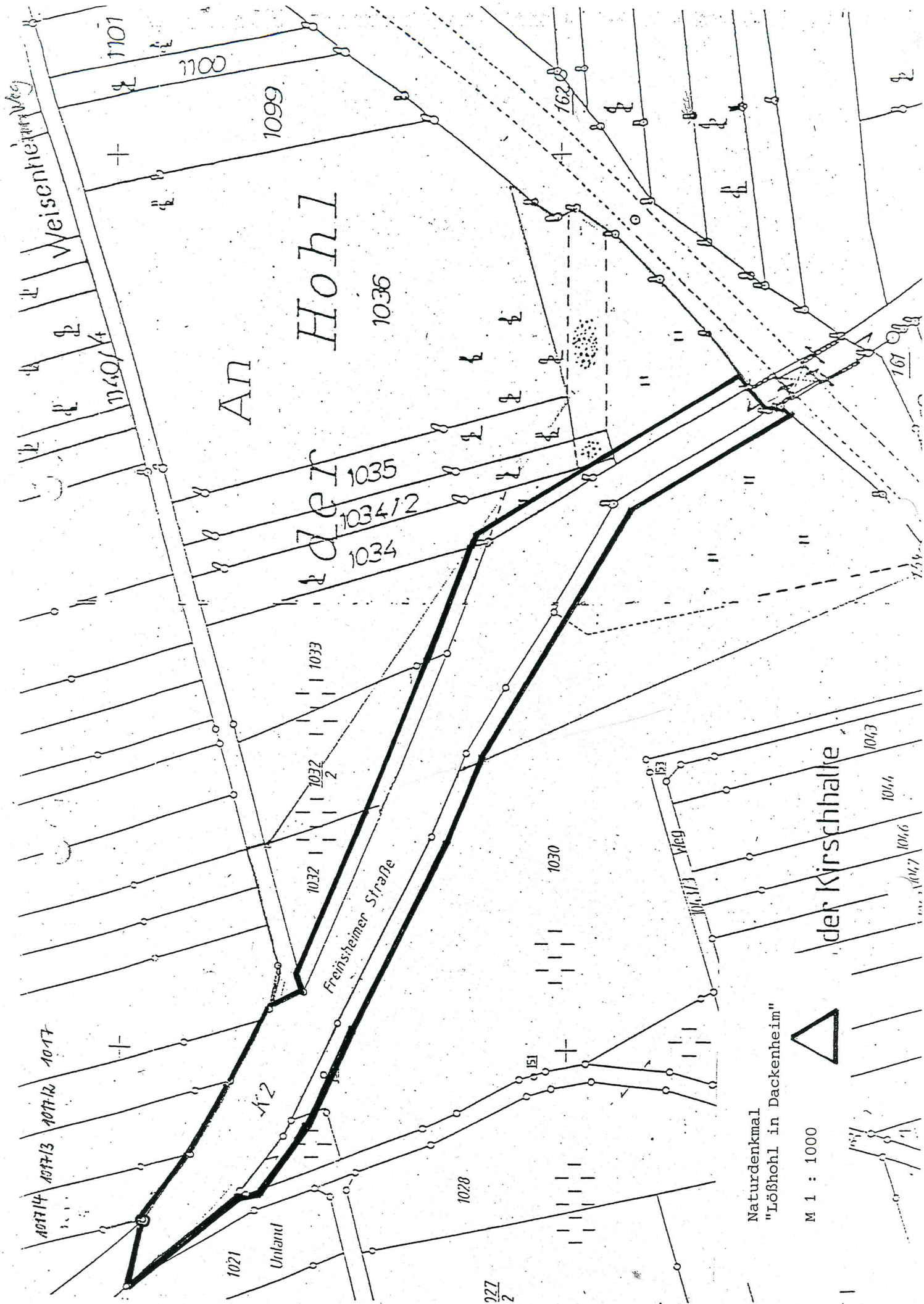
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Versorgungsleitungen abseits bestehender Verkehrswege verlegt, errichtet oder erweitert;
 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 abseits der K 2 durch das geschützte Gebiet reitet oder mit Fahrzeugen aller Art fährt;
 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen errichtet, erweitert oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
 3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
 4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
 5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände ablagert, einbringt, sonstige Verunreinigungen vornimmt sowie Materiallagerplätze einrichtet;
 6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Pflanzenschutzmittel ausbringt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 29. März 1993
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Kalbfuß
(Landrat)



Naturdenkmal
"Lößhohl in Dackenheim"

M 1 : 1000



der Kirschhalde